



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
10. Januar 2011

**Fünfundsechzigste Tagung**  
Tagesordnungspunkt 77

## Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/65/465)]

### 65/24. Dritter Teil des UNCITRAL-Rechtsleitfadens über Insolvenzrecht

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts im Interesse aller Völker, insbesondere der Entwicklungsländer, zu fördern,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 59/40 vom 2. Dezember 2004, in der sie die Anwendung des UNCITRAL-Rechtsleitfadens über Insolvenzrecht<sup>1</sup> empfahl,

*in der Erkenntnis*, dass wirksame Insolvenzordnungen zunehmend als Instrument zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und von Investitionen sowie zur Ankurbelung der unternehmerischen Tätigkeit und Erhaltung von Arbeitsplätzen angesehen werden,

*feststellend*, dass Unternehmen ihre Geschäfte sowohl im Inland als auch international zunehmend über Unternehmensgruppen führen und dass daher die Bildung solcher Gruppen Kennzeichen einer zunehmend globalisierten Weltwirtschaft und mithin bedeutsam für den international Handel ist,

*in der Erkenntnis*, dass es im Falle des Scheiterns einer Unternehmensgruppe wichtig ist, nicht nur zu wissen, welche Behandlung die Gruppe in einem Insolvenzverfahren erfährt, sondern auch sicherzustellen, dass diese Behandlung die rasche und effiziente Abwicklung des Insolvenzverfahrens nicht behindert, sondern vielmehr erleichtert,

*sich dessen bewusst*, dass nur sehr wenige Staaten Unternehmensgruppen als juristische Personen anerkennen, außer in begrenztem Umfang und für spezifische Zwecke, und dass kaum ein Staat über umfassende Regelungen für die Behandlung von Unternehmensgruppen in der Insolvenz verfügt,

<sup>1</sup> United Nations publication, Sales No. E.05.V.10.



*feststellend*, dass der UNCITRAL-Rechtsleitfaden über Insolvenzrecht zwar eine solide Grundlage für die Vereinheitlichung des Insolvenzrechts bietet und wesentliche Elemente eines zeitgemäßen handelsrechtlichen Rahmens enthält, jedoch nicht auf die Insolvenz von Unternehmensgruppen eingeht,

*mit Dank* an die auf dem Gebiet der Reform des Insolvenzrechts tätigen internationalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die an der Ausarbeitung eines zusätzlichen, der Behandlung von Unternehmensgruppen in der Insolvenz gewidmeten Teils des UNCITRAL-Rechtsleitfadens über Insolvenzrecht mitgewirkt und diese unterstützt haben,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) für die Ausarbeitung und Verabschiedung des dritten Teils des UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfadens über Insolvenzrecht<sup>2</sup>, in dem es um die Behandlung von Unternehmensgruppen in der Insolvenz geht<sup>3</sup>;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den dritten Teil des UNCITRAL-Rechtsleitfadens über Insolvenzrecht den Regierungen und anderen interessierten Stellen zu übermitteln;

3. *empfiehlt* allen Staaten, den UNCITRAL-Rechtsleitfaden über Insolvenzrecht bei der Bewertung der wirtschaftlichen Effizienz ihrer Insolvenzordnung zu nutzen und ihn wohlwollend in Betracht zu ziehen, wenn sie für Insolvenzen relevante Rechtsvorschriften überarbeiten beziehungsweise erlassen, und bittet die Staaten, die den Leitfaden genutzt haben, die Kommission entsprechend zu unterrichten;

4. *empfiehlt* allen Staaten *außerdem*, auch weiterhin die Anwendung des UNCITRAL-Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen<sup>4</sup> in Erwägung zu ziehen;

5. *empfiehlt ferner*, dass Richter, Insolvenzverwalter und andere an Verfahren für grenzüberschreitende Insolvenzen beteiligte Interessenträger den UNCITRAL-Praxisleitfaden über Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Insolvenzen auch weiterhin gebührend in Betracht ziehen.

*57. Plenarsitzung  
6. Dezember 2010*

---

<sup>2</sup> United Nations publication, Sales No. E.05.V.10.

<sup>3</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 17 (A/65/17)*, Kap. V.

<sup>4</sup> United Nations publication, Sales No. E.99.V.3.